

Synopse

Bildungsgesetz - Führungsstrukturen PS/MS –

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	Bildungsgesetz		
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:		
§ 15 Aufgaben der Trägerschaft ¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben: a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.		§ 15 Abs. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
b. Sie regeln die Wahl der Schulräte. c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen. d. Sie kommen für das Schulmaterial auf. e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen. f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen. g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung. h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.		b. (geändert) Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.	Für die kommunalen Schulen sind verschiedene Führungsmodelle vorgesehen. Das Grundmodell sieht den Schulrat als Linienführung der Schule vor. Dieses Führungsmodell ist für Kreisschulen und Musikschulen zwingend. Die Gemeinden können jedoch auch wählen, dass der Gemeinderat diese Aufgaben selbst übernimmt. Dabei können sie auch bestimmen, dass der Gemeinderat bei dieser Aufgabe von einer beratenden Kommission unterstützt wird.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
§ 59d Bearbeitung ¹ Die berechtigten Stellen dürfen die- jenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden las- sen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Da- tenschutzgesetzes¹⁾ erfüllt sind. ² Als berechnigte Stellen gelten: a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch- therapeutischen Auftrag der Volks- schulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen; b. Schulräte; c. das Generalsekretariat der Bil- dungs-, Kultur- und Sportdirektion; d. das Amt für Volksschulen; e. die Dienststelle Gymnasien; f. das Amt für Berufsbildung und Be- rufsberatung; g. das Statistische Amt.	e. Dienststelle Berufsbildung, Mittelschu- len und Hochschulen; f. <i>aufgehoben</i>.	§ 59d Abs. 2 ² Als berechnigte Stellen gelten: b. (geändert) die Schulräte bzw. bei den kommunalen Schulen die Ge- meinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;	Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zu- ständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Ge- meinde.

1) GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung. ⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.			
3.3 Schulbeteiligte			
3.3.1 Schülerinnen und Schüler			
§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.	§ 65a Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen. ² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.	§ 65a Abs. 4 (geändert)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. ⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht müssen zudem die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie vor einem unbefristeten Ausschluss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.	Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde. Während der gesamten Volksschule muss bei Schulausschlüssen zudem Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion genommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Ausschlüssen eine Betreuungs- bzw. Anschlusslösung zur Verfügung steht.
§ 68 Mitsprache ¹ Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.		§ 68 Abs. 2 (geändert)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
² Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen. ³ Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diesen Anträge zu stellen.	² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diese Anträge zu stellen. Wird die Schule vom Gemeinderat geführt, besteht kein Antragsrecht an diesen.	
§ 70 Rechte ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer: a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten; c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;	c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;	§ 70 Abs. 1 ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer: c. (geändert) werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;	Die Linienführung obliegt den Schulleitungen. Diese sind damit auch für die Unterstützung der Lehrpersonen zuständig und hören diese an.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	c^{bis}. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;	c^{bis}. Aufgehoben.	
3.4 Leitung und Aufsicht	3.4 Leitung		
3.4.1 Schulleitung	3.4.1 Leitung kommunaler Schulen		
	3.4.1.1 Schulleitung		
§ 76 Anstellung, Zusammensetzung ¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt. ² Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt die Verordnung. ³ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.		§ 76 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (geändert) ² In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.	Anpassung der Bestimmung an die Formulierung für die Schulleitungen der Sekundarstufen I und II in § 82a.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		⁴ Der Schulrat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde. Wird ein Leitungsmodell ohne Hierarchisierung gewählt, muss eine Ansprechperson bezeichnet werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit. c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen. d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern. e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer. f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.		c. (geändert) Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese. d. (geändert) Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. e. (geändert) Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.	Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen und gegebenenfalls der Sekretariate. Führt die Gemeinde ein Sekretariat, welches sowohl für Gemeinde- als auch für Schulangelegenheiten zuständig ist, kann sie die Anstellung an sich ziehen. Details sind in der Verordnung über die Schulleitung und die Schulsekretariate ausgeführt. Der bisherige Buchstabe d ist in Buchstabe c integriert. Vor einer Kündigung soll eine fachliche Rücksprache mit dem Bereich HR der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erfolgen. Damit wird eine Fachlichkeit gewahrt und die Professionalität der Entscheide gesichert. Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/innen etc. können beigezogen werden.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.		g. (geändert) Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.	Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.
h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfachschulen - der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.	h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht. h ^{bis} . Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats. h ^{ter} . Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.		
i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.		i. (geändert) Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Schulrats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.	Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget zuhanden des Schulrats. Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit. 1bis Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.		k. (geändert) Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können. l. (geändert) Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung. 1bis Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln. 1ter Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben: a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.	Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den Entscheidungsbereich der Schulleitungen fallen. Es gibt Gemeinden, die der Schulleitung Verwaltungsaufgaben aus dem Bildungsbereich übertragen, bspw. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen zu Bildungsthemen, Stellungnahmen zu Vorlagen, Zuständigkeit für familienergänzende Kinderbetreuung etc. Diese Aufgaben sind zusätzlich zu ressourcieren. Bei der Wahl eines Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor hat diese oder dieser zusätzliche Aufgaben. Insbesondere trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
² Das Nähere regelt die Verordnung.		b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen. c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule. d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.	
§ 78 Beratung und Beurteilung ¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt. ² Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.		§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Beratung (Überschrift geändert) ¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. ² Aufgehoben.	Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.
		§ 78a (neu) Beurteilung	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		¹Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt. ² Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom Schulrat und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt. ³ Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.	Der Schulrat ist grundsätzlich für die Anstellung aller Mitglieder der Schulleitung zuständig. Bei der Wahl des Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert. Fachpersonen für die Beurteilung des Unterrichts können beim Amt für Volksschulen beantragt werden.
		Titel nach § 78a (neu) 3.4.1.1a Schulleitungskonferenz	
		§ 78b (neu) Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je 1 Schulleitungskonferenz. ² Die Schulleitungskonferenzen ha-	Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium des zuständigen Amtes der BKSD.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		ben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte: a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein. b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen. c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart. d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert. e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung. f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein. ³ Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.	Mit dem ausdrücklichen Auftrag, mit den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt. Der Einsitz der BKSD im Vorstand mit beratender Stimme hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		⁴ Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	
	Titel nach Titel 3.4.2 (neu) <i>3.4.1.2 Schulrat</i>		
§ 79 Wahl ¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	§ 79 Abs. 1 (geändert) ¹ Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Mit den neuen Führungsstrukturen erhalten die Gemeinden mehr Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung. Sie haben die Möglichkeit, wie bis anhin die Schule durch einen Schulrat führen zu lassen. Sie können jedoch auch die Aufgaben des Schulrats gesamthaft dem Gemeinderat zuweisen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird weiter Rechnung getragen, indem die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen. In allen Fällen verbleibt die Zuständigkeit für Budget und Rechnung beim Gemeinderat. Bei Kreisschulen und Musikschulen verbleiben die Aufgaben zwingend bei einem Schulrat und können nicht an den Gemeinderat übertragen werden, vgl. § 82^{bis}.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat. ³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat. ⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.	² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat. ³ Aufgehoben.	.	
§ 82 Aufgaben		§ 82 Aufgaben	Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats, sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt: Der Schulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Er nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit diese nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert ist. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jovertage und Urlaube. Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulrats ist weiterhin der Regierungsrat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben: a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit. b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung. c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.	¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:	¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben: a. Er ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können. b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung. c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.	Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Schulrats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden. Die lokale Verankerung wird damit gewährleistet. Die Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert. Mit der Mitwirkung an und der Genehmigung des Schulprogramms trägt der Schulrat die Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
d. Er genehmigt das Schulprogramm.		d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.	Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht sind für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt (LRV Führungsstrukturen Sekundarstufen I und II, Qualität, Aufsicht und Monitoring). Der Schulrat wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und aus den Aufsichtsprozessen mit, beschliesst die Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung. Er berücksichtigt dabei den Gestaltungsspielraum der Schule.
e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.	e. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.	e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.	Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch Zuhören, vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.
f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.		f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entschieden der Schulleitung.	Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entschieden der Schulleitung.
g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entschieden der Schulleitung.		g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.	
		h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.	Die Genehmigungskompetenz war bisher in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit. j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen. k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde. l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.	Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Wenn die Einwohnergemeinde ein Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor wählt, obliegt dieser oder diesem die Führung der weiteren Schulleitungsmitglieder (MAG etc.). Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung). s.o. Eine Krisensituation entsteht bspw. durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, Vorfälle an Schulen oder massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte mit ausgeprägtem medialen Echo die Handlungsfähigkeit der Schulleitung nicht mehr gewährleistet.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		m. Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zu Händen des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor. Wählt die Einwohnergemeinde das Führungsmodell «Gemeinderat» genehmigt dieser Budget und Rechnung in eigener Verantwortung. Diese Kompetenz kann nicht an den Schulrat delegiert werden.
		Titel nach § 82 (geändert) 3.4.1.3. Führungsmodelle	
		§ 82^{bis} (neu) Wahl des Führungsmodells ¹ Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 gesamthaft an den Gemeinderat übertragen. Bei einer Aufgabenübertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen.	Für die Führung der kommunalen Schulen stehen grundsätzlich 3 Führungsmodelle zur Verfügung: 1. Das Schulratsmodell, welches als Grundmodell die Aufgaben und Kompetenzen mit Ausnahme der Finanzkompetenz wie bis anhin bei einem Schulrat ansiedelt. 2. Das Gemeinderatsmodell, welches sämtliche strategischen und finanziellen Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Schulen dem Gemeinderat zuweist. 3. Das Kommissionsmodell, bei welchem der Gemeinderat bei seinen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Ziff. 2 durch eine beratenden Kommission unterstützt wird. Mit diesem Führungsmodell bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		² Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.	Schulen. Er lässt sich fachlich durch eine Kommission beraten (Einsetzung der Kommission gemäss § 104 Gemeindegesetz). Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenzen. Mit den verschiedenen Führungsmodellen wird den Gemeinden grösstmögliche Variabilität bei der Wahl ihrer Schulführung eingeräumt. Sie entscheiden selbst, welches Führungsmodell ihren lokalen Begebenheiten am besten entspricht. Der Entscheid über die Wahl des Führungsmodells obliegt der Gemeindeversammlung (§ 185b Gemeindegesetz). Entscheidet sich diese für ein Führungsmodell Schulrat bedarf es keiner Anpassung der Gemeindeordnung. Entscheidet sich diese für die Schulführung durch den Gemeinderat mit oder ohne beratende Kommission, muss dies in der Gemeindeordnung geregelt werden. Dieser Entscheid muss daher an der Urne gefällt werden. Bei Kreisschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend notwendig, damit die die Schule betreffenden Entscheide von einem Gremium gefällt werden können. Da lediglich 3 Musikschulen nicht als Kreisschule geführt werden, liegt ein einheitliches Führungsmodell nahe.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		§ 82^{ter} (neu) Rahmenbedingungen bei Aufgabenübertragung ¹ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden. ² Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat, hat die Schulleitung ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.	Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass bei Wahl des Gemeinderatsmodells der Gemeinderat die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden die Schule betreffend beratend beizieht. Damit ist die direkte Verbindung der wichtigsten Akteure der Schule in den Gemeinderat sichergestellt. Die Schulleitung hat im Schulratsmodell Einsitz mit beratender Stimme. Delegiert die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats gesamthaft an einen Gemeinderat besteht ein Antragsrecht der Schulleitung an den Gemeinderat. Auch im Kommissionsmodell bleibt das Antragsrecht an den Gemeinderat bestehen.
		³ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		⁴ Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann bei Kreisschulen an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.	Der bisherig oft aufgetretenen Schwierigkeit bei Finanzierungsbeschlüssen zu Gunsten der Kreisschule durch mehrere Gemeinderäte kann mit der Einsetzung einer gemeinsamen gemeinderätlichen Finanzkommission mit eigener Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden.
	3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten	Titel nach § 82j (geändert) <i>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten bzw. der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte</i>	Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, ist die Zusammensetzung der Konferenz aus Schulräten und kommunalen Schulverantwortlichen neu auch im Titel zum Ausdruck zu bringen.
§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.		§ 83 Abs. 1^{bis} (neu)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
² Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung. ³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.		^{1bis} Sieht die Gemeindeordnung für die Führung der Primarstufe die Zuständigkeit beim Gemeinderat vor, so vertreten die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte die Schule an der Konferenz.	Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Schulräte bzw. Gemeinderäte der kommunalen Schulen unterscheiden sich. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen veränderte Führungsaufgabe zu. Daher erscheint es sinnvoll die Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart. Wenn die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert worden sind, so nimmt die für die Bildung zuständige Gemeinderätin oder der für die Bildungs zuständige Gemeinderat die Vertretung in der Konferenz wahr und nicht die Präsidentin oder der Präsident des Schulrats.
§ 88 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben: a. Er beschliesst Schulversuche. b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.	§ 88 ¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:	§ 88 Abs. 1 ¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt. d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab. e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen. f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.	g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden 1. (neu) der Schulräte der kommunalen Schulen; 2. (neu) der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen sowie 3. (neu) der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.	g. (geändert) Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden 1. (neu) der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;	Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulrats. Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit Gemeinderat wählen, ist dieser an Stelle des Schulrats Vorinstanz. Damit würde eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden erfolgen.
5 Disziplinar- und Beschwerdewesen	5 Beschwerdewesen		
§ 91 Beschwerden		§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden: a. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion; b. bei den kommunalen Schulen der Schulräte; c. bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen d. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.	² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat oder dem Gemeinderat, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an diesen delegiert hat, Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden: b. (geändert) bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;	Anpassung an die neuen Führungsstrukturen mit ihren Varianten für die kommunalen Schulen. dito

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
⁴ Wird eine Disziplinar massnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.			
	§ 91a Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit ¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte bei der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen: a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb der Schule; b. Disziplinar massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer; c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben; d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.	§ 91a Abs. 1 (geändert) ¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:	Die Aufgaben sind grundsätzlich dem Schulrat zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an den Gemeinderat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
§ 111 Schulräte ¹ Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten. ² Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004. ³ Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.	¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i. ^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig. ² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. ³ aufgehoben.	§ 111 Abs. 2 (geändert) ² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat entscheidet, endet die Amtsperiode der Schulräte mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells.	Die Gemeinden benötigen eine längere Übergangsfrist, um sich für ein Führungsmodell zu entscheiden. Damit besteht die Möglichkeit, dass Schulräte, die ihr Amt am 1. August 2024 antreten, dieses nur bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2025/26 wahrnehmen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
⁴ Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979²⁾ ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.	⁴ aufgehoben.		
		§ 111b (neu) Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy ¹ Die Einwohnergemeinden müssen den Entscheid der Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell der Primarstufe gemäss § 185b Gemeindegesetz bis spätestens am 31. Juli 2025 mit den gegebenenfalls notwendigen Erlassanpassungen umsetzen. ² Bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx). ³ Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag sowie für die Musikschulen gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes.	Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn mehrere Gemeinden einen Zweckverband zur Führung einer Schule gebildet haben.

2) GS 27.169

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		⁴ Entscheidet sich die Gemeindeversammlung gemäss § 185b Gemeindegesetz für ihre Primarstufe für das Führungsmodell Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025. ⁵ Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt der Gemeinderat bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells an dessen Stelle. ⁶ Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.	
Anhänge			
1 Vademecum			
	II.	II.	
	1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:	1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:	
§ 27 Beschwerdegegenstand im allgemeinen		§ 27 Abs. 1	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen: a. erstinstanzliche Verfügungen; b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden; c. * Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden; d. * ... ² Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.	c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;	b^{bis}. (neu) Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat; c. (geändert) Verfügungen letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;	
§ 29 Beschwerdeinstanz ¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen: a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden, a^{bis}. * Verfügungen letztinstanzlicher	¹ Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:	§ 29 Abs. 4 (geändert)	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
Zweckverbandsorgane, a^{ter}. * Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane b. Verfügungen der Bezirksbehörden, c. Verfügungen kantonaler Kommissionen, d. Verfügungen der Direktionen, e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter, f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden. ² Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidungskompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern	f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden; g. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen; h. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen; i. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
diese nicht erstinstanzlich verfügt hat. ⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden. ⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.	⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.	⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.	
	<i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:</i>	<i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:</i>	
§ 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden: a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der	a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen	§ 71 Abs. 1 ¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2; a.^{bis} beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde; b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörden, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmanns.	Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2; a.^{bis} beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;	a.^{bis} (geändert) beim Schulrat der kommunalen Schulen bzw. beim Gemeinderat, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;	
	3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:	3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:	
§ 4 Schulgesundheitskommission, Wahl ¹ Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. ² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin	² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1	§ 4 Abs. 2 (geändert) ² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bil-	Grundsätzlich soll eine Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe I vertreten sein. Da es sich um ein operatives Gremium handelt, braucht es keine Vertretung

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an. ³ Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.	Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.	dung zuständigen Direktion an.	der Gemeinden.
		4. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:	
§ 80 Aufsichtsinstanz ¹ Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.		§ 80 Abs. 2 (neu) ² Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens.	Die Aufsicht über das Bildungswesen liegt gemäss §§ 61a ff Bildungsgesetz bei der BKSD. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat und dieser damit zuständig ist für die strategische Führung der Schule, muss diesbezüglich die BKSD für die Aufsicht eingesetzt werden. Sofern sich die Gemeinden für ein Führungsmodell mit Schulräten entscheiden, ist die Aufsicht über diese in § 91 geregelt.
		§ 90a (nach Abschnitt 3.3.1.5) Führungsmodell der kommunalen Schulen	Siehe Ausführungen zu § 185b.

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		¹ Sofern die Gemeindeversammlung die Aufgaben des Schulrats gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 an den Gemeinderat delegiert, legt die Gemeinde in der Gemeindeordnung das für die Primarstufe geltende Führungsmodell fest.	
§ 91 * Schulräte ¹ Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest: a. die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule; b. die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a; c. das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule. ² Aufsichtsinstanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.		§ 91 Abs. 1 * ¹ Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest: a. (geändert) die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe, sofern sich die Einwohnergemeinde nicht für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat; a^{bis}. (neu) die Anzahl ihrer Schulräte für die Musikschule;	Siehe Ausführungen zu § 185b.
		§ 185b (neu) Wahl des Führungsmodells der Primarstufe ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden.	Grundsätzlich ist die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde in der Gemeindeordnung geregelt (§ 45 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes). Die Änderung des Bildungsgesetzes be-

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			treffend die Führungsstrukturen der Primarstufe sieht neu ausdrücklich ein Recht der Gemeinden vor, sich für eines von 3 Führungsmodellen zu entscheiden. Dies sofern die jeweilige Schule nicht als Kreisschule zusammen mit anderen Gemeinden geführt wird oder es sich um eine Musikschule handelt (in diesen Fällen ist das Führungsmodell Schulrat gesetzlich vorgegeben). Mit der Wahlmöglichkeit wird dem Wunsch der Gemeinden nach Variabilität Rechnung getragen. Bei der Wahl des Führungsmodells handelt sich um eine grundlegende Frage der Gemeindeorganisation. Daher muss diese Frage zwingend demokratisch diskutiert und legitimiert sein. § 185b sieht, vorbehältlich für als Kreisschulen geführte Schulen und die Musikschulen, eine Beschlussfassung zum künftigen Führungsmodell der Primarstufe und der Musikschule durch die Gemeindeversammlung bis zum 31.12.2023 vor. Das Datum ist so gewählt, dass bei Wahl des Führungsmodells mit Schulrat die Schulratswahlen im 2024 regulär durchgeführt werden können. Sofern sich die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung des Schulrats ausspricht, ist keine Änderung der Gemeindeordnung notwendig, da § 91 dieses Gesetzes die Gemeinden bereits bisher verpflichtet hat, in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung die Anzahl und das Wahlorgan der Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule festzulegen. Entscheidet sich die Gemeindever-

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			sammlung hingegen für ein Führungsmodell mit direkter Führung der Schule(n) durch den Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, ist eine Änderung der Gemeindeordnung unerlässlich. In diesem Fall muss die Gemeindeordnung sich zum gewählten Führungsmodell äussern. Die Bestimmungen zum Schulrat der Primarstufe bzw. der Musikschule sind sodann aufzuheben (siehe §§ 90a (neu) und 91 (geändert)).
		III.	
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
		IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. Liestal, ... Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	